

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Geltung weiterer, über die Alarmstufe hinausgehender 2G-Zugangsbeschränkungen und einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung im Landkreis Biberach

Das Gesundheitsamt des Landkreises Biberach erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Biberach folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die vom Landratsamt Biberach – Kreisgesundheitsamt – erlassene Allgemeinverfügung vom 20. November 2021 zur Feststellung der Geltung weiterer, über die Alarmstufe hinausgehender 2G-Zugangsbeschränkungen und einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung im Landkreis Biberach wird hiermit widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Seit heute, Mittwoch den 24. November 2021, gilt die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 24. November 2021 geltenden Fassung.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamts ist daher aus Gründen der Rechtsklarheit zu widerrufen, § 49 LVwVfG.

Gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu stellen.

Biberach, den 24. November 2021



Walter Holderried
Erster Landesbeamter